

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2017
 Nr. 2017/480
 KR.Nr. A 0197/2016 (BJD)

Auftrag Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Automatische Umwandlung der "Führerausweise auf Probe" in unbefristete Führerausweise Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die „Führerausweise auf Probe“ automatisch in unbefristete Führerausweise umzuwandeln, sofern die geforderten drei Probejahre und die fristgerechte obligatorische Weiterbildung der Lenker erfüllt sind.

2. Begründung

Nach geltendem Solothurner Recht können Junglenker die Umwandlung ihrer „Führerausweise auf Probe“ frühestens einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Frist beim Strassenverkehrsamt beantragen. Falls sie dies vergessen und drei Monate nach dieser Frist immer noch mit ihren „Führerausweisen auf Probe“ fahren, droht ihnen ein Strafverfahren wegen „Fahren ohne gültigen Ausweis“. Dieser Verfahrensablauf ist kompliziert, unnötig und kundenunfreundlich.

Das Strassenverkehrsamt kann die obligatorische Weiterausbildung für Junglenker (WAB-Kurse) anhand der Führerausweisnummer nachvollziehen. Eine automatische Umwandlung der „Führerausweise auf Probe“ erhöht die Effizienz und spart Kosten. Es gibt bereits einige Kantone, die dieses Lösungsmodell anbieten: es sind dies die Kantone Bern, Aargau, Neuenburg und Zürich.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Am 1. Dezember 2005 sind die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) über den Führerausweis auf Probe in Kraft getreten. Danach wird der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen auf Probe erteilt. Diese Probezeit dauert drei Jahre (Art. 15a Abs. 1 SVG). Die Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises auf Probe müssen während der Probezeit Weiterbildungskurse besuchen. In diesen sollen sie lernen, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden sowie Motorfahrzeuge umweltschonend zu lenken (Art. 15a Abs. 2^{bis} SVG). Den definitiven Führerausweis erhalten sie, wenn die Probezeit abgelaufen ist und sie die vorgeschriebenen Weiterbildungskurse besucht haben (Art. 15b Abs. 2 SVG). Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) sieht diesbezüglich in Art. 24b Abs. 1 vor, dass für die Erteilung des definitiven Führerausweis ein Gesuchsformular (Anhang 4a VZV) einzureichen ist, auf dem die Teilnahme an der Weiterbildung bescheinigt wird. Die kantonale Behörde kann auf die Einreichung dieser Bescheinigung verzichten, wenn der Veranstalter der Weiterbildungskurse elektronisch bestätigt, dass die beiden Kurse besucht wurden.

3.2 Praxis im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn haben Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises auf Probe zwei Möglichkeiten, diesen in einen definitiven Führerausweis umzutauschen:

Sie können erstens die Bescheinigung über den Besuch der Weiterbildungskurse der Motorfahrzeugkontrolle per Post zustellen. Die Motorfahrzeugkontrolle erteilt ihnen daraufhin den definitiven Führerausweis und sendet diesen mit A-Post zu. Die Bescheinigung darf gemäss gesetzlicher Vorschrift (Anhang 4a VZV) frühestens einen Monat vor dem Ablaufdatum des Führerausweises auf Probe zugesendet werden.

Zweitens bietet die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) den Inhaberinnen und Inhabern des Führerausweises auf Probe die Möglichkeit, den unbefristeten Führerausweis online über ein Internetportal zu bestellen (www.2phasen.ch). Die Motorfahrzeugkontrolle erhält in diesen Fällen per E-Mail eine Bestätigung darüber, dass ein Antrag auf Ausstellung eines definitiven Führerausweises gestellt wurde. Ergibt die Prüfung, dass die beiden Weiterbildungskurse absolviert wurden, stellt sie den definitiven Führerausweis aus.

Beide Vorgehensweisen haben sich bewährt und werden in mehreren Kantonen praktiziert. Sie entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben.

3.3 Vor- und Nachteile der automatischen Umwandlung

3.3.1 Vorteile

Die automatische Umwandlung des Führerausweises auf Probe in den definitiven Führerausweis hat den Vorteil, dass sich die Inhaberinnen und Inhaber nicht mehr selbst um die Erteilung des definitiven Ausweises kümmern müssen. Wenn sie die beiden Weiterbildungskurse besucht haben, kann dies der Kursveranstalter elektronisch bestätigen. Daraufhin kann ihnen die Motorfahrzeugkontrolle den definitiven Führerausweis rechtzeitig zustellen. Damit verringert sich einerseits der administrative Aufwand der Betroffenen und andererseits laufen sie nicht mehr Gefahr, wegen ihres Versäumnisses strafrechtlich belangt zu werden.

Der Bundesrat beabsichtigt mit dem Revisionspaket „OPERA-3“ unter anderem eine Optimierung der Fahrausbildung. „OPERA-3“ sieht für Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises auf Probe vor, dass sie den definitiven Führerausweis nach Ablauf der Probezeit erhalten, wenn der Veranstalter der Weiterbildungskurse die Teilnahme daran bestätigt hat. Das Revisionspaket sieht zudem vor, dass für die Erteilung des definitiven Führerausweises kein Gesuch mehr gestellt werden muss. Die Vernehmlassung zu „OPERA-3“ soll im ersten Halbjahr 2017 eröffnet werden. Mit dem Inkrafttreten der revidierten bundesrechtlichen Bestimmungen ist frühestens im Jahr 2019 zu rechnen.

3.3.2 Nachteile

Die automatische Umwandlung birgt aber auch Nachteile in sich. So kann es vorkommen, dass bei einem nicht gemeldeten Wohnsitzwechsel der definitive Führerausweis nicht umgehend zugestellt werden kann. In solchen Fällen muss die Motorfahrzeugkontrolle aufwendige Abklärungen über den neuen Wohnsitz tätigen, was die Zustellung des Ausweises zusätzlich verzögert. Hinzu kommen Änderungen über den Personenstand (z.B. Namensänderung, neuer Heimatort nach einer Eheschliessung etc.), die auf dem definitiven Ausweis nicht erfasst werden können, weil sie der Motorfahrzeugkontrolle nicht zur Kenntnis gebracht werden. Weiter verlangen die Betroffenen beim Einreichen der Bescheinigung über die Weiterausbildung oft, dass das Passfoto ausgewechselt, allfällig erworbene Berufskategorien nachgetragen oder Beschränkungen aufgehoben werden. Über solche Änderungen müssen die Ausweisinhaberinnen und -inhaber

die Motorfahrzeugkontrolle von sich aus informieren. Im Unterlassungsfall droht eine Busse bis CHF 100.-- (Art. 143 Ziff. 3 VZV).

Die Kundenorientierung und die geplante Revision des Bundesrechts lassen die Vorteile der automatischen Umwandlung des Führerausweises auf Probe in den definitiven Führerausweis überwiegen. Sie soll deshalb vor dem Inkrafttreten der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen eingeführt werden.

3.4 Zeitlicher Horizont

Die Umsetzung bedingt eine Anpassung der bestehenden Informatik-Applikation sowie der internen Prozessabläufe. Es ist vorgesehen, die neue Praxis auf den 1. Januar 2018 einzuführen.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Vor dem Inkrafttreten der „OPERA-3“-Regelungen liegt der Entscheid über die Einführung des automatischen Umtauschs und den damit verbundenen Kosten für die entsprechende Informatik-Applikation bei den einzelnen Kantonen. Abklärungen haben ergeben, dass neben dem Kanton Solothurn vier weitere Kantone an einer Beschaffung interessiert sind. Unter der Voraussetzung, dass alle fünf Kantone die automatische Umwandlung vor dem Inkrafttreten von „OPERA-3“ realisieren, betragen die Initialkosten für den Kanton Solothurn rund CHF 15'000.--. Hinzu kommen jährliche Wartungskosten in der Höhe von ca. CHF 2'000.--.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Motorfahrzeugkontrolle
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Aktuarin JUKO (stb)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat